

Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022
gültig ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht

Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Maskenpflicht	Ausnahmen
Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens			
§ 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen 	FFP2 für alle Personen, die die Einrichtungen betreten	<ul style="list-style-type: none"> gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben muss nicht getragen werden von Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, dass sie auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen können muss nicht getragen werden von gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht
	<ul style="list-style-type: none"> ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen 	FFP2 für alle in der Pflege tätigen Personen	
	<ul style="list-style-type: none"> Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe Einrichtungen für ambulantes Operieren Dialyseeinrichtungen Tageskliniken Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden Rettungsdienste 	FFP2 für Patienten und Besucher	
§ 3 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-VO	<ul style="list-style-type: none"> Obdachlosenunterkünfte mit Ausnahme von Übernachtenden in Übernachtungszimmern Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern 	medizinische Gesichtsmaske	<ul style="list-style-type: none"> gilt nicht für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, wenn dies aus sonstigen unabweisbaren Gründen erforderlich ist